

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b21aa504-c78a-36f8-a08b-7ef7dde6356>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachverständige Erstmalige Prüfung Vorprüfung (TRB 511)
Amtliche Abkürzung	TRB 511
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 2 TRB 511 - Allgemeines [\(1\)](#)

Die Vorprüfung ist nach § 9 Abs. 3 DruckbehV Teil der nach § 9 Abs. 1 geforderten erstmaligen Prüfung. Ziel der Vorprüfung ist eine Aussage darüber, daß die beschriebene Ausführung des Druckbehälters den Anforderungen der Druckbehälterverordnung entspricht. Die Vorprüfung erfolgt nach den Unterlagen, die für die sicherheitstechnische Beurteilung erforderlich sind und nach denen der Druckbehälter hergestellt werden soll. Die Vorprüfung geht der Bauprüfung und Druckprüfung voraus.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

